

## **Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Petriroda**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 u. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 43) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petriroda in der Sitzung am 20.08.1996 die folgende Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Petriroda beschlossen.

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Zur Nutzung an Dritte können die Kegelbahn überlassen werden.

### **§ 2 Überlassung der Kegelbahn**

Zuständig für die mietweise Überlassung der Kegelbahn ist die Gemeinde Petriroda vertreten durch den Bürgermeister.

Der Bürgermeister bestimmt einen Verwaltungsberechtigten; dieser nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan.

Die Benutzer sind an den Plan gebunden.

Die Kegelbahn wird in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die sportlichen, gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.

Die Nutzung durch den Sportverein Petriroda hat grundsätzlich Vorrang vor privater Nutzung.

### **§ 3 Bestellung und Überlassung der Kegelbahn**

1. Die Kegelbahn kann zur ein oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden.
2. In jedem Fall ist vor der Benutzung mit dem Beauftragten des Bürgermeisters ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
3. Findet eine einmalige Veranstaltung nicht statt, so muss die Kegelbahn mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls haftet der Besteller für die der Gemeinde entstandenen Kosten, insbesondere sind die im § 4 bezeichneten Entgelte zu entrichten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 3 die Kegelbahn zur Nutzung überlassen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen**

1. Für die Benutzer der Kegelbahn gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen
- b) er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft durch den Bürgermeister zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen
- c) der Benutzer hat während der Mietdauer für die gemietete Kegelbahn das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich
- d) die Benutzung der überlassenen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten
- e) Für sämtlich vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht die Einrichtung in ihren ursprünglichen Zustand der Gemeinde zu übergeben.
- f) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Kegelbahn benutzen
- g) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
- h) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung dieser Satzung mit verantwortlich
- i) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert und belästigt wird.
- j) Das Betreten der Kegelbahn ist nur in entsprechender Sportbekleidung (geeignete Turnschuhe) zulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Benutzung der Kegelbahn der Gemeinde Petriroda tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Petriroda, d. 14.03.1997

Bürgermeisterin  
Funk